

habet, und bei Bassin, *The modern Hebrew and the Hebrew Christian*, London 1882, 116 sq.

[v. Haneberg.]

Ehe bei den Mohammedanern. Zur Eingehung der Ehe ist nöthig einerseits die Erklärung der Absicht der Eheschließung, andererseits die Einwilligung hierzu. Eine dieser Willensäußerungen muß in der vergangenen Zeit ausgedrückt sein; z. B. die Frauensperson sagt: „Ich habe mich dir verheiratet um diese und diese Summe“; die Mannsperson erwidert: „Ich habe eingewilligt“. Die Frauensperson kann auch sagen: „Ich habe mich dir zum Almosen gegeben“; oder: „Ich habe mich dir verkauft“. Bei dieser Willenserklärung müssen zwei Männer oder ein Mann und zwei Frauen als Zeugen zugegen sein. Das Anhalten um die Braut ist zwar gewöhnlich mit einer gewissen Feierlichkeit verbunden und entspricht den Sponsalien, ist aber nicht unumgänglich nothwendig. Zwischen nahen Blutsverwandten kann keine Ehe geschlossen werden; auch Affinität bildet ein trennendes Hinderniß, indem ein Moslim nicht zwei Schwwestern zu gleicher Zeit ehelichen darf. Ein freier Moslim kann keine Skavin, eine freie Mohammedanerin keinen Sklaven mit allen Folgen der rechtmäßigen Ehe heiraten, wohl aber in einem untergeordneten Verhältnisse. Ebenso bildet die Ungleichheit der Religion ein Hinderniß, obwohl nicht ohne Beschränkung; mit Anhängern der Religion Zoroasters oder mit Heiden kann keine gültige Ehe geschlossen werden, wohl aber mit Juden und Christen. Ein freier Mann kann vier Frauen nehmen, ein Sklave zwei. Ein temporärer Ehevertrag, z. B. auf zehn Tage, wird von der Mehrheit der Rechtslehrer für ungültig erklärt (s. indessen Marracci zu Sura 2, S. 89). — Ein erwachsenes Mädchen darf zur Ehe nicht gezwungen werden; schweigt es zur Verfügung derjenigen, unter deren Obhut sie steht, so wird ihre Einwilligung präsumirt. Unmündige Mädchen können von den Vormündern ohne Weiteres verheiratet werden; doch steht es solchen Kindern, wenn sie mannbare geworden sind, frei, sich solchen Verfügungen zu entziehen. Haben aber Eltern oder Großeltern über die Ehe ihrer Kinder vor deren Mündigkeit verfügt, so bleibt diesen auch nach Erreichung der Mündigkeitsjahre keine Ausflucht, sondern sie müssen bei der über sie getroffenen Bestimmung bleiben. Ein Mädchen oder eine Wittve von hoher Geburt kann mit einem Manne von bedeutend niedrigerem Range keine gültige Ehe schließen; auch andere Umstände, wie Infamie, können die Gleichheit ausheben, welche zur Eingehung einer gültigen Ehe erforderlich ist. — Die Mitgift, d. h. das vom Manne der Frau bestimmte Vermögen, gehört zwar nicht wesentlich zur Schließung einer gültigen Ehe, doch wird sie von fast allen Gelehrern verlangt. Die Mitgift soll nicht unter zehn Dirhems (etwa sieben Mark) sein. Diese Mitgift hat die Frau nach der Vollziehung anzusprechen, wenn auch der Mann gleich darauf sterben sollte.

Wenn der Mann zu der anfangs für das Weib ausgesprochenen Summe später noch etwas beifügt, so bindet ihn dieses Versprechen rechtskräftig. — Das Wesentliche von der Ehescheidung nach dem Koran läßt sich in Folgendes zusammenfassen: Der Mann kann seine Frau dreimal entlassen und ohne neuen Ehevertrag, selbst gegen ihren Willen, sie, wenn sie schwanger ist, während ihrer ganzen Schwangerschaft, und wenn nicht, entweder bis zum Ablaufe von drei Perioden oder drei Monaten wieder zurücknehmen, muß aber während dieser Frist für sie noch so gut wie für seine übrigen Gattinnen sorgen. Nach Ablauf der Frist kann er sie bei einer ersten und zweiten Scheidung mit ihrer Einwilligung wieder heiraten, bei einer dritten aber nicht eher, bis sie inzwischen einen andern Mann gehabt, der entweder gestorben ist oder ihr auch einen Scheidebrief gegeben hat. Wer seine Frau verläßt, bevor er die Ehe vollzogen, braucht ihr nur die Hälfte der Morgengabe zu bezahlen. Der Mann kann seine Frau nach Willkür entlassen, die Frau aber nur bei schweren Vergehen oder leiblichen Gebrechen des Mannes eine Scheidung verlangen. Während der oben genannten Frist darf natürlich eine Frau keine neue Ehe schließen (Koran, Sura 2, S. 229 ff.; 65, S. 4 ff.; s. Weil, *Muhammed* S. 302). Das spätere Recht hat die Lehre von der Ehescheidung sehr fein ausgebildet (s. Hamilton I, 201—418); so sehr einzelne dieser complicirten Bestimmungen geeignet sein mögen, die vom Koran begründete Lehre des Princips in der Praxis zu beschränken, bleibt doch gerade die Lehre von der mohammedanischen Ehescheidung eines der lautesten Zeugnisse für die Unmenlichkeit des Islams. Allerdings haben die Moralisten, z. B. Samarqandi, auf die mohammedanische Ehe vergeistigend einzuwirken gesucht. Aber auch hier verläugnet sich die Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes nicht. Samarqandi (im Tenbth, Handschr. der Stadt Augsburg, Fol. 269 b.) setzt die Huldbigung, welche die Frau dem Manne schuldig sei, unmittelbar nach jener, welche jede Creatur dem Schöpfer bringen muß; das Weib dürfe ohne Erlaubniß ihres Mannes keinen Tag freiwillig fasten: wenn sie es thue, so habe der Mann das Verdienst dieser Abtödtung, sie aber die Schuld einer Uebertretung ihrer Rechte. Sie darf ohne Erlaubniß ihres Mannes nicht aus dem Hause treten: thut sie's, so spricht der Engel des Erbarmens und der Gerechtigkeit zugleich Flüche über sie, bis sie zurückkommt. Damit stimmt der allbekannte Sprachgebrauch überein, wonach die Moslimen die Zimmer der Frauen und die Frauen selbst das Verbotene, „Harom“ nennen. Nach der Tradition war eines der letzten Worte, die Mohammed in der Todesstunde sprach: „Bewahret eure Religion und eure Frauen!“ Es gereicht einer mohammedanischen Frau zur größten Ehre, wenn sie sich rühmen kann, keinen Mann außer dem ihrigen gesehen zu haben. Um sie zur Zurückgezogenheit anzueifern, bringt man